

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	52 (1979)
<b>Heft:</b>	[5]
<b>Rubrik:</b>	Zur Diskussion gestellt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Diskussion gestellt

## Gegen die Kartellgesetzrevision

von Dr. Dieter Siegrist

Das geltende Kartellrecht unseres Landes stellt einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Sicherung eines möglichen Wettbewerbs und dem notwendigen Kartellschutz einzelner Wirtschaftszweige dar. Auch wenn die Massnahmen und die Tätigkeit der Kartellkommission in der Wirtschaft nicht immer auf Zustimmung stiessen, so hat sich das Kartellgesetz in der Praxis im allgemeinen bewährt. Die bestehenden Kartelle haben sich für die Wirtschaft der Schweiz nicht als nachteilig erwiesen. Im Gegenteil ist festzuhalten, dass gerade der Kartellschutz zur Förderung und Erhaltung einer mittelständischen Wirtschaftsstruktur beitrug. Die Beschränkung der Gesetzgebung auf die Missbrauchsbekämpfung hat sich somit bewährt. Es ist daher unverständlich, wenn mit der vorgesehenen Revision von diesen Grundsätzen abgewichen werden soll.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Revisionsentwurfes haben meines Erachtens die Wettbewerbstheoretiker das Uebergewicht erhalten. Diese gehen davon aus, dass jede Beschränkung des Wettbewerbs als solche bereits Missbrauch darstelle, weil unsere Wirtschaftsordnung auf dem Wettbewerb beruhe. Jedes Kartell ist somit volkswirtschaftlich schädlich, es sei denn, es könne im einzelnen Fall eine Daseinsberechtigung beweisen. Die Verpönung von jeder wettbewerbsbeschränkenden Massnahme führt aber letztlich dazu, dass das Vorliegen einer Wettbewerbsordnung auch dann noch bejaht wird, wenn nur noch zwei Wirtschaftssubjekte bestehen, die in gegenseitiger Konkurrenz stehen.

Eine solche Entwicklung darf nun in der Schweiz weder eingeleitet noch gefördert werden. In einer mittelständisch strukturierten Marktwirtschaft ist Wettbewerb nur möglich, wenn sich eine möglichst grosse Vielzahl von Wirtschaftssubjekten konkurrieren. Zum Schutze dieser Vielzahl und zur Verhinderung von Machtkonzentrationen müssen kartellistische Bindungen grundsätzlich erlaubt sein und als volkswirtschaftlich nützlich betrachtet werden. Es muss immer wieder in Erinnerung gerufen werden, dass jedem Kartell in unserem Lande nicht der Gewinn, sondern die Erhaltung eines der Leistung angemessenen Ertrages zu Grunde liegt. Eine über die Missbrauchsbekämpfung hinausgehende Verschärfung des Kartellrechtes oder eine Diskriminierung der Kartelle würde die mittelständische Wirtschaft unweigerlich beeinträchtigen und unerwünschte Konzentrationsprozesse nach ausländischem Muster fördern. Jede Verschärfung ist deshalb abzulehnen. Verschiedene Exponenten der Wirtschaftswissenschaft betonten wiederholt, der Revisionsentwurf taste den Grundsatz der Missbrauchsgesetzgebung nicht an. *Diesen Aussagen kann nicht gefolgt werden. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass eine Wettbewerbsbehinderung nur dann nicht widerrechtlich sei, wenn die Auswirkungen «im Gesamtinteresse liegen».* Schon diese Formulierung bringt den Uebergang von der Missbrauchsverbotsgesetzgebung zu einem Kartellverbot mit Ausnahmeverbehalt. Der Beweis, dass eine kartellistische Massnahme einer Branche im Gesamtinteresse, was auch die Praxis darunter verstehen wird, liegt, dürfte kaum je gelingen. Diese Verschärfung des Kartellrechtes, die gemäss Begleitbericht ausdrücklich gewollt ist, beruht auf wettbewerbs-theoretischem Denken und nimmt auf den scharfen Wettbewerb im wirtschaftlichen Alltag keine Rücksicht. Die glei-

chen wettbewerbs-theoretischen Ueberlegungen ergeben sich aus folgender Bestimmung: «Volkswirtschaftlich oder sozial schädlich sind Auswirkungen (eines Kartelles), wenn der Wettbewerb verunmöglicht oder erheblich beeinträchtigt, vermindert oder verfälscht wird». A priori werden damit kartellistische Massnahmen als schädlich qualifiziert. Es ist aber nicht im Sinne einer vernünftigen Politik, wenn der Staat durch ein Kartellverbot zuerst die Konzentration der Wirtschaft auf wenige Subjekte fördert und anschliessend mit staatlichen Massnahmen wieder versucht, der Unternehmenskonzentration entgegenzuwirken. Obschon derartige Vorschläge in die Gesetzesrevision aufgenommen wurden, dürfte es dem Staat nicht möglich sein, die Nachfragemacht oder Fusionen einschränken zu können. Die wirtschaftliche Lage des Detailhandels gibt darüber ein beredtes Bild.

In weiten Kreisen, sowohl in der Praxis wie in der Wissenschaft, wurde erkannt, dass zuviel staatlicher Einfluss und zuviele staatliche Massnahmen der Volkswirtschaft schädlich sind. Der Ruf nach «weniger Staat» wurde zunehmend lauter. Trotzdem wird in der Kartellgesetzrevision vorgesehen, der Kartellkommission die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen zu geben. Die betroffenen Branchen müssen sich dann gerichtlich gegen die Anordnungen zur Wehr setzen. Diese Verfügungskompetenz zu Gunsten der Kartellkommission würde diese in ein eigentliches Kartellamt umwandeln. Das wiederum bedeutet eine Zunahme der staatlichen Einflussnahme.

Es bestehen somit gute Gründe, immer wieder darauf hinzuweisen, dass eine Revision des Kartellgesetzes in der vorgeschlagenen Form nicht vorgenommen werden darf. Ergänzend und abschliessend sei noch bemerkt, dass neben den soeben dargestellten Hauptgründen verschiedene weitere (Nicht-Erfassung der Auswirkungen der Gewerkschaftsmacht, Preisüberwachung u. a.) gegen die vorgesehene Revision sprechen.

*Alles unter  
einem Dach\**

**\* AHV-Ausgleichskasse      \* Familien-Ausgleichskasse**

**\* Kranken- und Unfall-  
Taggeldkasse      \* Überbetriebliche  
Pensionskasse (2. Säule)**

Über 500 Arbeitgeber  
profitieren von unseren  
Dienstleistungen.

Wir stehen gerne zu  
Ihrer Verfügung!

**EXFOUR**  
Postfach, 4006 Basel  
Telefon 061/42 00 34

# EXFOUR

# Kanton Solothurn

## Kaufmännische Berufsschule Solothurn

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1980/81

### **1–2 Handelslehrer / Handelslehrerinnen**

Eine der Stellen kann in Teilpensen aufgeteilt werden.

#### **Wir sind**

eine mittelgrosse Kaufmännische Berufsschule (800 Schüler) mit einem aufgeschlossenen Team von 15 Hauptlehrern.

#### **Sie sind**

- fähig, alle Handelsfächer in ihrem ganzen Spektrum an die Lehrlinge unserer kaufmännischen Abteilung, der Abteilung für Büroangestellte und der Abteilung Verkaufspersonal zu vermitteln;
- interessiert, Angestellte auf allen Stufen weiterzubilden;
- im Besitz des Handelslehrerdiploms oder des Lizentiates (oder Doktorates) in Wirtschaftswissenschaften mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung.

#### **Bedingungen und Besoldung**

28 wöchentliche Pflichtstunden. Besoldung nach kantonalen Ansätzen. 2 zusätzlich besoldete Stunden sind zulässig. Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch. Eine Anstellung als Hauptlehrer verpflichtet zur Wohnsitznahme im Kanton Solothurn.

Bewerbungen sind in der üblichen Form bis zum **15. September 1979** einzureichen an: Rektor Werner Eschmann, Steinbruggstrasse 20, 4500 Solothurn. Bei ihm kann auch weitere Auskunft eingeholt werden: Telefon Schule 065 22 65 12; Privat 065 22 58 42.

# Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren

## Stellenausschreibung

**Der Zentralschweizerische Beratungsdienst für Schulfragen ZBS** ist eine Stabsstelle zur Planung, Durchführung und Beurteilung von Entwicklungs- und Reformprojekten im Schulwesen der Zentralschweiz und des Deutschwallis. Als Folge der Ausweitung des Auftrags sucht der ZBS einen vierten hauptamtlichen

### wissenschaftlichen Mitarbeiter

mit Arbeitsschwerpunkt in den Projekten der Primarstufe (Lehrplanentwicklung, strukturelle Fragen, Lehrmittelbeurteilung, Probleme der Lehrerbildung) u. a.

Verlangt werden:

- Erziehungswissenschaftliche Grundqualifikationen und Erfahrungen mit der Primarstufe (abgeschlossenes Hochschulstudium + Praxisbezug bzw. Primarlehrerdiplom + erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten)
- Erfahrung in der Durchführung schulischer Entwicklungsprojekte
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Lehrergruppen und Behörden
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem kleinen, multidisziplinär zusammengesetzten Team und zu hoher Eigeninitiative
- Fähigkeit, die mit Reformarbeit verbundenen Konflikte auszuhalten.

Der Stellenantritt erfolgt per 1. Januar 1980. Eine vorzeitige Anstellung im Teilauftrag ist möglich. Die Besoldung erfolgt im Rahmen der Luzerner Richtlinien.

Bewerbungen sind handschriftlich unter Beilage der üblichen Unterlagen und allfälliger Publikationen bis spätestens **31. August 1979** zu richten an Dr. Anton Strittmatter, ZBS, Guggistrasse 7, 6005 Luzern (041 42 19 13).

## Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus

Wir suchen für den Kanton Glarus

### Logopädin / Logopäden

im Vollamt

**Besoldung und Versicherung** gemäss kantonaler Verordnung

**Antritt** nach Vereinbarung

**Auskunft** erteilt der Schulpsychologische Dienst des Kantons Glarus, 8750 Glarus, 058 63 61 11

**Bewerbungen** sind zu richten an

Herrn Dr. iur. Werner Stauffacher, Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kts. Glarus, Spielhof 16, 8750 Glarus, Telefon 058 61 46 70

**Anmeldeschluss:** 15. Oktober 1979

## Institut Kandersteg

Berner Oberland

Privatschule mit Internat für Knaben von 11 bis 16 Jahren sucht

### einsatzfreudigen Lehrer

Stellenantritt: Herbst 1979

Bewerbungen an:  
Direktion Institut Kandersteg  
3718 Kandersteg, Telefon 033 75 14 74

Engadin

**Schulreisen**  
**Bergschulwochen**  
**Klassenlager**

bis 50 Plätze.

Noch frei. Mitten im neuerschlossenen Wander- und Skigebiet. Besteingerichtetes Jugendhaus.

Auf Wunsch mit Pension

Familie R. Rauch  
Telefon 084 9 31 62

**Ferienlager und  
Landschulwochen  
in Unterwasser**  
**1000 m ü. M.**

Bis 50 Personen in schönem Ski- u. Wandergebiet

Kein Selbstkochen, sehr günstige Preise, für die Schulleitung neue Zimmer mit WC und Dusche ohne Aufpreis.

Familie Hans Koller,  
Hotel Wäldli, 9657 Unterwasser (Obertoggenburg)  
Telefon 074 5 12 14



Für unsere Heilpädagogische Schule suchen wir auf Beginn des Herbstquartals (Oktober 1979) eine

## Lehrerin und einen Lehrer

für praktisch-bildungsfähige Kinder

Die Schule wird in Form einer Tagesschule für praktisch- und zum Teil begrenzt schulbildungsfähige Kinder mit Mittagsverpflegung und Schulbus geführt.

Wir bieten:

- Wahl und Besoldung durch die Gemeinde Thun
- Fünftagewoche, Mittwochnachmittag frei
- Ferien wie Schulen der Stadt Thun

Wir erwarten:

- Einsatzfreude und persönliche Neigung für diesen anspruchsvollen Beruf
- Diplom als Lehrer/in für praktischbildungsfähige Kinder oder vergleichbare heilpädagogische Vorbildung, wenn möglich Praxis
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den bisherigen Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Fachausschuss

Nähere Auskunft erteilt gerne der Präsident des Fachausschusses der Heilpädagogischen Schule Thun, Herrn Hans Weibel, Eingliederungsstätte, Hännisweg 3, 3645 Gwatt, Telefon 033 36 47 37.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Personalamt der Stadt Thun, Thunerhof, 3601 Thun, zu richten.

## ECOLE MODERNE

Rue du Musée 9 – 2000 Neuchâtel – tél. 038 24 15 15

Cours de français: intensif

Secrétaires: commerce – médical – tourisme

Secondaires: préparation aux écoles supérieures

Cours de vacances: familles – pensions

Cours du soir: langues – commerce

Diplôme – Certificat – Vacances en Allemagne

Alliance Française – Laboratoire de langues

## Biologische Skizzenblätter

Eines der wertvollsten naturgeschichtlichen Lehrmittel

Mappe M (Mensch) Fr. 14.50

Mappe Z (Zoologie) Fr. 13.50

Mappe B (Botanik) Fr. 9.50

Blätter von  
151 Exemplaren an  
17 Rappen

## Fritz Fischer, Verlag

8038 Zürich

Widmerstrasse 73a

Telefon 01 43 85 43

Briefbogen

Rechnungen

Formulare für

Buchhaltungen

Prospekte

Kuverts

Garnituren

usw.

## Künzler Buchdruck 9002 St.Gallen

bedient prompt und  
zuverlässig